

Alters- und Pflegeheim +41 (0) 41 289 03 33 Fon
Fläckematte +41 (0) 41 289 03 13 Fax
6023 Rothenburg noldi.hess@flaeckematte.ch



«AVorname» «AName»
«AStrasse»
«APIZ» «AOrt»

Interne Nr. «Code»
Name Vorname «Name» «Vorname»

Mitgeltend: Taxenord-
nung 2017

Rothenburg 05.01.2017

Mitteilungen für 2017¹

Inhalt

Mitteilungen für 2017	1
1. Einleitend.....	2
2. Ergänzungsleistungen bleiben ebenfalls unverändert	2
3. Zusätzliche Informationen.....	3
4. Erwachsenenschutzrecht	3
5. Fragen und Beratung.....	4

¹ Diese Mitteilung geht primär an die Vertrauensperson Finanzen oder an den Bewohner oder die Bewohnerin selbst.

1. Einleitend

- Einmal jährlich laden wir Angehörige zu einem Informationsanlass² ein. Dort können durchaus auch grundsätzlichere Fragen gestellt werden. Weil wir jedoch wissen, dass in der heutigen, hektischen Zeit nicht alle teilnehmen können, stellen wir die aktualisierten Botschaften laufend über die Website www.flaeckematte.ch zur Verfügung.
- Die wichtigste Botschaft für 2017 ist, die Fläckematte realisiert keine Aufschläge.
- Seit 1994 mit dem KVG eingeleitet, befasst sich die Öffentlichkeit mit der Pflegefinanzierung. Grundsätzlich sind seit der Inkraftsetzung per 01.01.2011 die politischen Prozesse abgeschlossen und die Pflege wird von drei Zahlern finanziert. Das heisst, die Bewohner zahlen die Vollkosten vom Aufenthalt und einen kleinen Teil, maximal 21.60 pro Tag an die Pflege. Die Krankenversicherer bezahlen einen Beitrag an die Pflegekosten und die Gemeinden zahlen den Rest. Gleichzeitig wird die Pflege seit 2011 in 12 Stufen abgebildet und verrechnet.
- Die Fläckematte ist mit der neuen Finanzierung und den damit verbundenen Kalkulationen bestens vertraut. Die gültige Taxordnung basiert auf einer nachhaltigen, Non-Profit Vollkostenrechnung. Sie ist so kalkuliert, dass damit das Budget finanziert werden kann, falls die dem Budget zu Grunde liegenden Annahmen für die Auslastung, Pflegebedürftigkeit der Gäste sowie für die Bereitstellung der entsprechenden Personalressourcen zutreffen. Allfällige Überschüsse werden transparent und zweckbestimmt zurückgelegt. Negative Abschlüsse werden durch Entnahmen aus diesen zweckbestimmten Reservetöpfen ausgeglichen. Diese Methode stellt sicher, dass der Steuerzahler keine Mittel direkt in den Betrieb einbringen muss.
- Mit 75% Ja-Anteil hat das Luzerner Stimmvolk am 15.11.2015 eine Beteiligung an den Restkosten der Pflege durch den Kanton abgelehnt. Die Zuständigkeit bleibt also bei den Gemeinden.
- Ausgelöst durch die Motion 284, sollte das LU Pflegegesetz revidiert werden. In zähen politischen Prozessen erarbeitet, liegt nun ein neues Betreuungs- und Pflegegesetz vor. Dieses soll nach Ablauf der Referendumsfrist im Frühjahr 2017 in Kraft gesetzt werden. Darauf gestützt erwartet die Branche für dessen Vollzug eine Verordnung und allenfalls neue Weisungen von kantonalen Stellen. Pflegeheime hoffen der Status quo mit den neuen staatlichen Festschreibungen möglichst unangetastet bleibt, denn sie beurteilen die Einführung der Neuen Pflegefinanzierung seit 2011 als gelungen und äusserst kundenfreundlich.

2. Ergänzungsleistungen bleiben ebenfalls unverändert

- Für die Berechnung der persönlichen Ergänzungsleistungen liegt die maximal zu berücksichtigende Aufenthaltstaxe bei Fr. 140.–³.
- Die Aufenthaltstaxe der Fläckematte beträgt Fr. 139.– und liegt damit noch innerhalb von diesem maximal anrechenbaren Wert.
- Bei der Berechnung der Ergänzungsleistung wird die Beteiligung von max. Fr. 21.60 an die Pflegekosten als anrechenbare Kosten unabhängig der oben genannten Begrenzung zur Aufenthaltstaxe hinzugezählt.
- Ebenfalls als anrechenbare Ausgaben werden für persönliche Auslagen pro Monat Fr. 338.– und für die Prämien der Krankenkasse etwas über Fr. 300.– je nach Prämienregion hinzuge-rechnet.
- Bei der Berechnung vom Vermögensverzehr wird pro Jahr maximal 1/5 über der Freigrenze von Fr. 37'500.– für Einzelpersonen und von Fr. 60'000.– für Ehepaare eingesetzt. Für selbstbewohnte Liegenschaften eines Ehepartners steht die Freigrenze unter Einhaltung von bestimmten Regeln bei Fr. 300'000.–.

² In der Regel im November

³ Diese EL Grenze wird jeweils durch den Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegt

- Wer Ergänzungsleistungen bezieht, kann Selbstbehalte und Franchisen von Krankenkassenabrechnungen direkt bei der Ausgleichskasse geltend machen.
- Eine Hilflosenentschädigung kann nach einem Wartejahr beantragt werden. Diese beträgt bei mittlerer Hilflosigkeit monatlich knappe Fr. 600. – oder bei schwerer gute 900. – pro Monat. Sie dient zur Entlastung der persönlichen Finanzierung des Pflegeheimaufenthaltes. Damit werden selbstverständlich nur jene wirklich netto entlastet, die keine Ergänzungsleistungen beziehen.

3. Zusätzliche Informationen

- Wer Ergänzungsleistungen bezieht oder in den mittleren bis höheren Pflegestufen eingestuft ist, bezahlt keine TV- und Radiogebühren - Billag. Mit ein paar Zeilen können Sie eine Meldung an folgende Adresse machen: Billag AG Postfach, 1701 Freiburg. Bitte vergessen Sie nicht, eine Kopie der Pflegeheimrechnung oder eine Kopie der Ergänzungsleistungsverfügung beizulegen.
- Ebenfalls bitten wir Sie, die Informationen vom örtlichen Steueramt besonders zu beachten. Bewohner der Pflegeheime haben je nach Situation Vergünstigungen bis hin zur Befreiung von Steuern. Die Fläckematte wird Ihnen Jahres-Kontoauszüge ihrer Rechnungen rechtzeitig als Beleg zur Steuererklärung zustellen.
- Sie erhalten auf der Rechnung die volle Information über das gesamte Inkasso, jedoch zugleich auch die Mitteilung, dass die Fläckematte den Versicherungsbeitrag direkt bei ihrer Krankenkasse eingefordert hat und dass ihre Herkunftsgemeinde ebenfalls eine direkte Rechnung erhalten hat. Das heisst, Sie müssen lediglich ihren Anteil überweisen und brauchen nirgends Rückforderungen einzuholen.
- Die Pflegeheime sind verpflichtet die Pflegestufen regelmässig zu überprüfen oder neu zu erarbeiten, diese vom Arzt unterzeichnen zu lassen und der Krankenversicherung zu melden. Für Bezüger von EL meldet die Fläckematte allfällige Änderungen direkt an die Ausgleichskasse. Das heisst, Personen mit Ergänzungsleistung müssen zu Beginn des neuen Jahres lediglich die neue Vermögenssituation an die Ausgleichskasse mitteilen.

4. Erwachsenenschutzrecht

- Das Erwachsenenschutzrecht ist seit 2013 in Kraft. Dieses stärkt das Selbstbestimmungsrecht. Das neue Recht verfolgt die Maxime, **«so viel Schutz wie nötig, so wenig Einschränkung wie möglich»**. Erwachsene können mit einem Vorsorgeauftrag Vorkehrungen für sämtliche Lebensbereiche treffen, damit bei einem Verlust der persönlichen Urteilsfähigkeit eine dafür bestimmte Drittperson im Sinne des Ausstellers handeln kann.
- Der Vorsorgeauftrag kann als Ganzes oder in Teilen Drittpersonen beauftragen. Er gliedert sich in folgende Teile: Die Personensorge (ergänzt mit Patientenverfügung), die Vermögenssorge, die Vertretung im Rechtsverkehr.
- Hat ein Bewohner, eine Bewohnerin eines Pflegeheimes einen Vorsorgeauftrag oder/und eine Patientenverfügung ausgestellt, sollten diese Informationen, das heisst mindestens die Namen der beauftragten Personen und die wichtigsten Aussagen aus der Patientenverfügung dem Pflegeheim bekannt gegeben werden.
- Fehlen für eine urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung, so entscheiden für sie in der Reihenfolge: Ehegatte/eingetragener Partner, Konkubinatspartner/Mitbewohner, Nachkommen, Eltern, Geschwister. Fehlen diese, hat das Pflegeheim die Pflicht, eine Meldung an die Erwachsenenschutzbehörde zu machen.
- Ausnahme: Freiheitsbeschränkende Massnahmen und fürsorgerische Unterbringung können nicht von einer mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person allein entschieden werden.
- Informationen zum Erwachsenenschutzrecht und insbesondere zum Vorsorgeauftrag sind an verschiedenen Stellen erhältlich, so auch bei Pro Senectute oder bei der Alzheimervereinigung.

- Obwohl die Aufsichtsbehörde vom Kanton Luzern im Kontrollbericht 2015 an die Fläckematte schreibt, dass ein Vertrag abzuschliessen für urteilsfähige Personen freiwillig, jedoch für urteilsunfähige Personen verpflichtend sei, schliesst die Fläckematte mit allen Neueinziehenden einen Vertrag ab.

5. Fragen und Beratung

- Haben Sie Fragen zur Finanzierung Ihrer Nettorechnung, fragen Sie nach einem Termin. Wir beraten Sie gerne.
- In jedem Zimmer liegt ein Ordner «GWUNDER» auf. In diesem finden Sie bei Besuchen aktuelle allgemeine Informationen zum Leben in der Fläckematte bis hin zu den Wochenmenüplänen und Terminen für den aktivierenden Alltag. Diesen zu kontaktieren kann auch einen wertvollen Einstieg in ein gutes Besuchsgespräch gestalten helfen.
- Wir danken Ihnen für ihr Engagement.

Herzlichen Dank für das Vertrauen.

Freundliche Grüsse

Noldi Hess, Heimleiter

